

verwarfen oder bestätigten die Urtheile der Freigerichte, wenn Berufung erhoben war. Die Freigrafen erkannten nur den Kaiser über sich an und den Erzbischof von Köln, der als Herzog von Westfalen des Kaisers Stellvertreter und oberster Stuhlherri war. Die Freigerichte beschränkten sich indes nicht auf Westfalen, sondern als kaiserliche Gerichte hielten sie sich verpflichtet, überall Schutz und Recht zu schaffen, wo von dem ordentlichen Richter dies nicht geschah. Die Schöffen hielten unter sich eine heimliche Pölung, durch die sie einander erkannten; daher hießen sie Wissende. Jeder Deutsche konnte Wissender werden, wenn er durch zwei Schöffen darthun konnte, daß er frei und ehelich geboren und untadeligen Rufes sei; aber nur in Westfalen (auf roter Erde) konnte er aufgenommen werden. Bei dieser Aufnahme mußte er schwören: „Ich gelobe, die heilige Feme halten zu helfen und zu verhehlen vor Weib und Kind, vor Vater und Mutter, vor Schwester und Bruder, vor allem, was zwischen Himmel und Erde ist.“ Ein Freischöffe, der seinen Eid brach, wurde gehenkt. Zu den Ehren der Schöffen drängten sich Fürsten, Grafen, Ritter und Bürger; selbst Kaiser Sigismund wurde am Freistuhle zu Dortmund feierlich unter die Wissenden aufgenommen. Geistlichen war die Aufnahme nicht gestattet. Freigraf konnte nur ein Westfale sein.

Die Sitzungen, Freiding, fanden am Tage an den uralten Gerichtsstätten im Freien statt. Vor dem Grafen lagen ein blankes Schwert zur Eidesabnahme und ein aus Weiden geflochtener Strick zur Vollstreckung des Todesurtheils. Jeder Freigraf und Schöffe konnte an dem Gerichte teilnehmen. Hatte jemand ein vor die Feme gehörendes Verbrechen begangen, so wurde er von einem Schöffen angeklagt; bekräftigte dieser mit einem Eide die Wahrheit seiner Aussage, so ward der Angeklagte vorgeladen. Konnten die Boten den Beklagten nicht selbst treffen, so bestieten sie den Vorladungszettel an dessen Thür, schnitten aus derselben drei Späne als Wahrzeichen für den Freigrafen und schlugen dreimal gewaltig gegen dieselbe. Der Geladene hatte sich an einem ihm bestimmten Orte einzufinden; hier empfing ihn ein Schöffe und führte ihn nach dem Freistuhle. Bekannte er, oder wurde er überführt, so sprachen die Schöffen das Urtheil; war es die Todesstrafe, so wurde er gleich, meistens von dem jüngsten Schöffen, an den nächsten Baum gehängt. Gelindere Strafen waren Landesverweisung und Geldbuße. War der Angeklagte ein Schöffe, so verwandelte sich das offene Gericht in ein heimliches, d. h. es wurde allen Nichtwissenden bei Todesstrafe geboten, sich zu entfernen. Diese „heimliche Achi“ fand auch statt, wenn der Geladene nicht erschien. Die Vorladung wurde dann noch zweimal wiederholt; stellte er sich auch dann noch nicht, so galt er als schuldig und war verfemt, d. i. in die Acht des Femgerichts erklärt. Daher der Name Femgericht. Dann ward der Name des Beurtheilten in das Blutbuch geschrieben, und der also Verfemte war von jetzt an von unsichtbaren Händen verfolgt. Keiner durfte das Urtheil verraten; wer ihn warnte oder ihm Beistand leistete, ward selber vor den Freistuhl geladen. Jeder Wissende hatte die Pflicht, das Urtheil zu vollstrecken; wo er des Verfemten habhaft werden konnte, im Hause oder auf der